

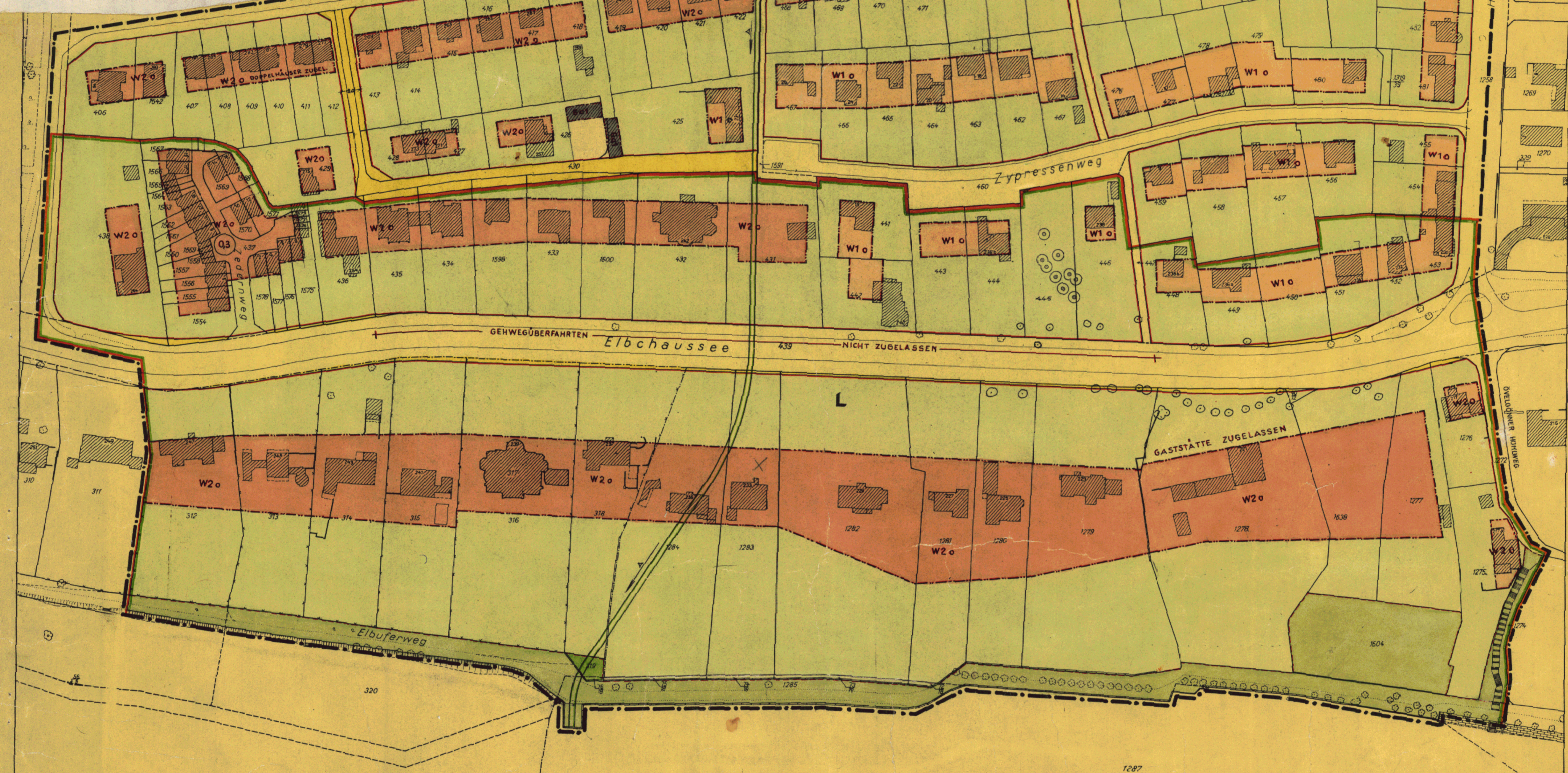
**Gesetz
über den Bebauungsplan Othmarschen 3**

Vom 18. Juni 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 3 für den Geltungsbereich Westgrenze des Flurstückes 312 der Gemarkung Klein Flottbek - Elbchaussee - Parkstraße - Bernadottestraße - Halbmondsweg - Obergrenze des Flurstückes 1274 der Gemarkung Othmarschen - Elbuferweg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die Geschosshöhe gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosshöhe je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosshöhe ist nach den Aufmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze werden auf die zulässige Geschosshöhe nicht angerechnet.
 - Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
 - In dem orange umrandeten Wohngebiet müssen die Baugrundstücke zwischen der Elbchaussee und der hintersten Baugrenze mindestens 30,0 m breit sein. Die Frontlänge der Baugrundstücke darf 20,0 m und 40 vom Hundert der Wohnkante darf 20,0 m nicht überschreiten. Es sind Bauweise von mindestens 5,0 m und zwischen mehreren Wohngebäuden auf einem Baugrundstück Abstände von mindestens 20,0 m einzuhalten. Reihenläser sowie Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge in Vorgärten und Bauweise sind zulässig. Kellergaragen sind bedarfsweise der Elbchaussee zur zulässigen, soweit zwischen der Straßenecke und der Kante eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.
 - Gewerbebetriebe jeglicher Art und Werbeanlagen sind unzulässig. Dies gilt nicht für eine Gaststätte auf dem im Plan bezeichneten Baugrundstück.
 - Bei zweigeschossigen Gebäuden dürfen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastet wird.
 - Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
 - Einfriedigungen an der Wegergrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein. In dem orange umrandeten Wohngebiet bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, wenn diese durch ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.
 - Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Ein- und die Unterhaltung dürfen überdies auch benutzbare Flächen benutzt werden.
 - Sowohl der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21/100 a), insbesondere die §§ 10 bis 15. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Deichhäuser, Blankense und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205).

Ausgegeben Hamburg den 18. Juni 1963.



- BAULAND**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - IM WOHNGEBIET
 - IM GESCHÄFTSBEBIET
 - FÜR GARAGEN MIT ZUFahrTEN UND ZAHLE DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. * GARAGEN UNTERERDGLICHELICH
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Ggf. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFahrTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BELEGTE NEUE
 - STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - BESTEHENDE BAUTEN
 - LEITUNGSRECHT
 - ABWASSER



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
OTHMARSCHEN 3

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 218
 WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 312 DER GEMARKUNG KLEIN FLOTTBEK - ELBCHAUSSEE - PARKSTRASSE - BERNA DOTTESTRA S S E - HALBMONDSWEG - OBERGRENZE DES FLURSTÜCKES 1274 DER GEMARKUNG OTHMARSCHEN - ELBUFERWEG

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 18.6.63
Müller

UNTER ELBE

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 26, Sudthausstraße 3
 Tel. 34 10 08

Archiv
 Nr. 19973

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 18. Juni 1963 (GVBl. S. 16). In Kraft getreten am 22. Juni 1963.

Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 3

Vom 18. Juni 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 3 für den Geltungsbereich Westgrenze des Flurstücks 312 der Gemarkung Klein Flottbek — Elbchaussee — Parkstraße — Bernadottestraße — Halbmondsweg — Övelgönnner Hohlweg — Ostgrenze des Flurstücks 1274 der Gemarkung Othmarschen — Elbuferweg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze werden auf die zulässige Geschosfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. In dem orange umrandeten Wohngebiet müssen die Baugrundstücke zwischen der Elbchaussee und der hintersten Baugrenze mindestens 30,0 m breit sein. Die Frontlänge der Wohngebäude darf 20,0 m und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m und zwischen mehreren Wohngebäuden auf einem Baugrundstück Abstände von mindestens 20,0 m einzuhalten. Reihenhäuser sowie Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge in Vorgärten und Bauwichen sind unzulässig. Kellergaragen sind beiderseits der Elbchaussee nur zulässig, soweit zwischen der Straßenlinie und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.
4. Gewerbebetriebe jeglicher Art und Werbeanlagen sind unzulässig. Dies gilt nicht für eine Gaststätte auf dem im Plan bezeichneten Baugrundstück.
5. Bei zweigeschossigen Gebäuden dürfen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
6. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein. In dem orange umrandeten Wohngebiet sind nur Hecken bis zur Höhe von 0,75 m und Zäune bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.
8. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sietanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden.
9. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juni 1963.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 4

Vom 18. Juni 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 4 für das Plangebiet Amandastraße — Weidenallee — Altonaer Straße — Vereinsstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 310) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juni 1963.

Der Senat